



**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen
Angehörigen der Gemeindefeuerwehr
(Feuerwehrentschädigungssatzung – FwES) der Gemeinde
Hessigheim**

Stand: 01.01.2026

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat am 30. Januar 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 18,00 €. Bei Vorliegen einer Freistellung nach §15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 15,00 € für jede volle Stunde ersetzt.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG).

§ 2 Entschädigungen für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als

Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaussfall ein einheitlicher Durchschnittssatz von 15,00 € / Stunde ersetzt.

- (2) Abweichend von Absatz 1 wird für folgende Aus- und Fortbildungsveranstaltungen eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt:
 - Grundausbildung 210,00 €
 - Truppführerlehrgang 120,00 €
 - Maschinistenlehrgang 120,00 €
 - Atemschutzgeräteträgerlehrgang 270,00 €
 - Sprechfunkerlehrgang 60,00 €
 - sonstige Lehrgänge bis 20 Stunden 60,00 €
 - sonstige Lehrgänge von 21 bis 40 Stunden 120,00 €
 - sonstige Lehrgänge von 41 bis 80 Stunden 240,00 €
 - sonstige Lehrgänge über 80 Stunden 300,00 €
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis - ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (5) Für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 3 Andere Wach- und Bereitschafts- sowie Sonderdienste

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für angeordneten Wachdienst im Feuerwehrhaus auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 15,00 € für jede volle Stunde ersetzt.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die auf Anordnung Bereitschaftsdienst in der Gemeinde leisten, jedoch ohne Präsenzverpflichtung im Feuerwehrhaus, erhalten auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 15,00 € für jede volle Stunde ersetzt.

- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für vom Kommandanten angeordnete Sonderdienste auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 15,00 € Euro für jede volle Stunde ersetzt.

§ 4 Übungsdienst und Sitzungen

- (1) Für den Übungsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein einheitlicher Durchschnittssatz von 9,00 € pro Übung als Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Für die Teilnahme an durch den Kommandanten einberufenen Sitzungen wird den durch den Kommandanten hinzugezogenen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Hessigheim auf Antrag für Auslagen ein einheitlicher Durchschnittssatz von 18,00 € pro Sitzung als Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen, werden als Entschädigung für die notwendigen Auslagen und als Verdienstausfall 15,00 € / Stunde gewährt.

§ 6 Zusätzliche Entschädigungen

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich Tätigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

	Aufwands- entschädigung	Übungsleiter- entschädigung
• Kommandant	75,- € / Monat	75,- € / Monat
• Stv. Kommandant	15,- € / Monat	25,- € / Monat
• Jugendfeuerwehrwart	15,- € / Monat	30,- € / Monat
• Stv. Jugendfeuerwehrwart	10,- € / Monat	20,- € / Monat
• Jugendgruppenleiter	5,- € / Monat	15,- € / Monat
• Gerätewart	50,- € / Monat	-
• Stv. Gerätewart	20,- € / Monat	-
• Gerätewart (Mitarbeiter)	15,- € / Monat	-

• Atemschutzbeauftragter	10,- € / Monat	-
• Kassenverwalter	10,- € / Monat	-
• Schriftführer	15,- € / Monat	-

§ 7 Antrag

- (1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 8 Freiwilligkeitsleistungen

- (1) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (§ 16 Abs. 7 FwG).
- (2) Als Anerkennung für den langjährig geleisteten Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung erhalten Feuerwehrangehörige: für 25, 40 und 50 Jahre Feuerwehrdienst je einen Gutschein über einen einwöchigen Aufenthalt im Feuerwehrhotel Titisee.
- (3) Als Anerkennung für den aktiven geleisteten Feuerwehrdienst eines vergangenen Kalenderjahres erhält jedes Mitglied der Einsatzabteilung ein Jahresgeschenk im Wert von 50,00 €.
- (4) Zur Information über Neuerungen und Entwicklungen im baden-württembergischen Feuerwehrwesen erhält jedes Ausschussmitglied auf Antrag seitens der Gemeinde ein Abonnement der Fachzeitschrift „Brandhilfe“.

§ 9 Inkrafttreten (betrifft das ursprüngliche Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.10.2013 außer Kraft.

Hessigheim, 13.11.2025

Günther Pilz
Bürgermeister